

# Versicherungsbedingungen

## ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE RESTSCHULDVERSICHERUNG (RSV) UND VERBRAUCHERINFORMATION CREDITPROTECT®-Schlussrate

CREDITPROTECT®-Schlussrate liegen Gruppenversicherungsverträge zwischen der Cronbank AG (Versicherungsnehmer) und CARDIF zugrunde. Alle versicherbaren Personen (versicherte Personen), die mit dem Versicherungsnehmer einen Darlehensvertrag mit fest vereinbarten Rückzahlungsraten sowie einer erhöhten Schlussrate vereinbart haben und gleichzeitig die Absicherung im Rahmen des Produkts CREDITPROTECT®-Ratenvertrag gewählt haben, können den Gruppenversicherungsverträgen beitreten und sind dann im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert.

### § 1 Umfang des Versicherungsschutzes

CREDITPROTECT®-Schlussrate dient der Absicherung der Schlussrate aus Darlehensverpflichtungen der versicherten Person gegenüber dem Versicherungsnehmer. Versichert sind die in der Beitrittserklärung gewählten Risiken.

### § 2 Abweichend von den Definitionen der Sozialgesetzbücher (SGB) oder sonstiger gesetzlicher Definitionen gelten die folgenden Bestimmungen:

- Eintrittsalter:** Versichert werden können Personen, die bei Beginn des Versicherungsschutzes mindestens 18 Jahre alt sind und das Höchst Eintrittsalter noch nicht erreicht haben. Das Höchst Eintrittsalter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem vollendeten 65. Lebensjahr und der Dauer des Versicherungsschutzes.
- Zwei versicherte Personen:** Sind zwei Personen über den gleichen zugrunde liegenden Rahmenkredit versichert und sind beide gleichzeitig arbeitsunfähig, wird die Versicherungsleistung nur für den zuerst eingetretenen Versicherungsfall erbracht. Der Anspruch aus der Todesfallversicherung erlischt, nachdem die Todesfallleistung einmal erbracht wurde.
- Höchstversicherungssumme:** Die Höchstversicherungssumme beträgt im Todesfall € 75.000,00, im Fall der Arbeitsunfähigkeit monatlich € 1.500,00.
- Arbeitsunfähigkeit:** Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person während der Dauer des Versicherungsschutzes zu mindestens 50% infolge von Krankheit oder Körperverletzung außerstande ist, ihre bisherige oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden könnte und ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.
- Karenzzeit:** Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit werden erst erbracht, nachdem diese 3 Monate ununterbrochen angedauert hat. Der Zeitraum der Karenzzeit ist leistungsfrei.
- Wartezeit:** Versicherungsfälle, die in ursächlichem Zusammenhang mit der versicherten Person bekannten ernstlichen Erkrankungen\*) oder Unfallfolgen stehen, wegen derer sie in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich beraten oder behandelt wurde, sind nicht versichert, wenn sie innerhalb von 24 Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes eintreten.  
\*) Ernstliche Erkrankungen sind z. B. Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufes, der Wirbelsäule und Gelenke, der Verdauungsorgane, Krebs, HIV-Infektionen/AIDS, psychische Erkrankungen, chronische Erkrankungen.
- Wiederholte Arbeitsunfähigkeit:** Mehrfache Arbeitsunfähigkeit ist versichert.
- Bezugsrecht:** Mit Beginn des Versicherungsschutzes ist der Versicherungsnehmer für alle fälligen Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt. Er hat die Leistung mit den Zahlungsverpflichtungen der versicherten Person aus dem Darlehensvertrag zu verrechnen und darüber hinausgehende Beträge an die versicherte Person bzw. deren Erben auszuzahlen.

### § 3 Dauer des Versicherungsschutzes

- Der Versicherungsschutz beginnt acht Wochen vor Fälligkeit der ersten Kreditrate, nicht jedoch vor Valutierung des Darlehens. Er endet, wenn der Darlehensvertrag mit dem Versicherungsnehmer, gleich aus welchem Grunde, endet, spätestens nach Ablauf von 10 Jahren.
- Der Versicherungsschutz endet außerdem für das Risiko Tod mit Vollendung des 65. Lebensjahres und für das Risiko Arbeitsunfähigkeit mit Vollendung des 55. Lebensjahres sowie mit Tod der versicherten Person.
- Es gelten die Bestimmungen der Paragraphen 37 und 38 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sinngemäß.

### § 4 Versicherungsleistung

- Stirbt die versicherte Person während der Dauer des Versicherungsschutzes, besteht die Versicherungsleistung am Todestag aus der vereinbarten Schlussrate.
- Während der Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person bezahlt CARDIF unter Berücksichtigung der Karenzzeit monatlich einen Betrag in Höhe der durch die Versicherungsdauer in Monaten dividierten Schlussrate. Die Auszahlung erfolgt kumuliert erst bei Fälligkeit der vereinbarten Schlussrate.
- Die Leistung ist auf die bei Beginn des Versicherungsschutzes kalkulierten Darlehensbedingungen beschränkt. Änderungen aufgrund von Zinsschwankungen bis zu 2% p.a. sind mitversichert.

### § 5 Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht

- Es besteht kein Leistungsanspruch, wenn die Arbeitsunfähigkeit bzw. der Tod folgendermaßen verursacht ist:
  - unmittelbar oder mittelbar durch Kriegereignisse oder innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
  - durch vorsätzliche Ausführung oder strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person;
  - durch absichtliche Herbeiführung von Krankheiten, absichtliche Selbstverletzung oder durch Selbsttötung innerhalb der ersten beiden Jahre nach Beginn des Versicherungsschutzes. Wenn jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, bleibt der Leistungsanspruch bestehen;
  - durch eine Sucht (z. B. Drogen- oder Medikamentenmissbrauch), durch Alkoholismus oder durch eine durch Trunkenheit bedingte Bewusstseinsstörung;
  - durch Unfälle der versicherten Person bei der Benutzung von Luftfahrzeugen (Fluggeräten) ohne Motor, Motorseglern, Ultraleichtflugzeugen, beim Fallschirmspringen, als Luftfahrzeugführer oder als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges sowie bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit;
  - durch Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt;
  - mittelbar oder unmittelbar durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Asbest.
- Eine bei Beginn des Versicherungsschutzes bestehende Arbeitsunfähigkeit ist nicht versichert. Die erste darauf folgende Arbeitsunfähigkeit ist nur versichert, nachdem die versicherte Person ihre berufliche Tätigkeit nicht nur vorübergehend wieder aufgenommen und ununterbrochen mehr als 3 Monate ausgeübt hat. Außerdem sind Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit während des gesetzlichen Mutterschutzes ausgeschlossen.

### § 6 Obliegenheiten im Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall ist unverzüglich anzuzeigen. Das von CARDIF zur Verfügung gestellte Leistungsformular ist ausgefüllt einzureichen.

- Bei Tod der versicherten Person sind folgende Unterlagen einzureichen:  
Eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde und ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat.
- Bei Arbeitsunfähigkeit sind folgende Unterlagen einzureichen:  
Nachweise der Arbeitsunfähigkeit, insbesondere durch ärztliches Attest und ggf. eine Bescheinigung des Arbeitgebers.
- Die versicherte Person muss ihren Wohnsitz und dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben; der Versicherungsfall muss in Deutschland festgestellt und laufend überprüft werden können.
- CARDIF ist berechtigt, den Leistungsanspruch nachzuprüfen. Insbesondere können die Vorlage von ärztlichen Attesten oder eine Untersuchung der versicherten Person durch einen von CARDIF zu beauftragenden und bezahlenden Arzt und Bescheinigungen von Behörden und Arbeitgebern verlangt werden.
- Durch Nachweise entstehende Kosten trägt die versicherte Person. Unterlagen sind im Original oder in öffentlich beglaubigter Abschrift einzureichen.
- Eine Verringerung des Grades der Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen ist unverzüglich anzuzeigen.
- Solange eine Mitwirkungspflicht vorsätzlich nicht erfüllt wird, ist CARDIF von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Verletzung Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht hatte. Im Fall der grobfahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit ist CARDIF berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Person stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

### § 7 Beitragsanpassung

- Bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden und nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen und dem daraus errechneten Beitrag, ist CARDIF berechtigt, den Beitrag entsprechend den berechtigten Berechnungsgrundlagen neu festzusetzen, sofern dies erforderlich erscheint, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und sofern ein unabhängiger Treuhänder die Berechnungsgrundlagen und sonstigen Voraussetzungen für die Änderung überprüft und deren Angemessenheit bestätigt hat. Die Ermittlung der Veränderung des Schadenbedarfes erfolgt für jedes versicherte Risiko gesondert. Die Änderungen werden zu Beginn des 2. Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung des Versicherungsnehmers folgt.
- Bei Vereinbarung einer Einmalprämienzahlung erfolgt entweder eine Prämiennachberechnung oder eine Verringerung der Versicherungsleistungen im Verhältnis der Prämiennachberechnung. Macht CARDIF von dem Recht der Prämiennachberechnung Gebrauch, so kann die versicherte Person die Fortsetzung der Restschuldversicherung ohne Prämiennachberechnung aber mit entsprechend verringerten Versicherungsleistungen verlangen.
- CARDIF darf eine Beitragsanpassung frühestens nach Ablauf von 3 Jahren nach Beginn des Versicherungsschutzes durchführen.

# Versicherungsbedingungen

- 2 -

- § 8 **Ablehnungsrecht von CARDIF**  
CARDIF hat das Recht, unverzüglich nach Anmeldung durch den Versicherungsnehmer die Risikoübernahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Für den Fall der Ablehnung erlischt der Versicherungsschutz der versicherten Person rückwirkend. Ein Versicherungsbeitrag fällt nicht an.
- § 9 **Beendigung der Gruppenversicherungsverträge**  
Bei Beendigung der Gruppenversicherungsverträge zwischen dem Versicherungsnehmer und CARDIF bleibt der Versicherungsschutz für die versicherte Person bis zum Ablauf der gewählten Versicherungsdauer bestehen.
- § 10 **Rückkaufswert / Überschussberechtigung**  
1. Ein Rückkaufswert der Beiträge im versicherungstechnischen Sinne besteht nicht, es handelt sich um eine reine Risikoversicherung. Im Falle des Widerrufs/Stornos bzw. der vorzeitigen Beendigung einzelner Beitritte zu den Gruppenversicherungsverträgen werden die bereits erbrachten Beiträge unter Anrechnung eines angemessenen Stornoabschlages jedoch pro rata temporis an den Versicherungsnehmer erstattet.  
2. Die Versicherung ist nicht überschussberechtig.
- § 11 **Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen**  
Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für CARDIF bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie CARDIF oder, im Falle einer Mitteilung der versicherten Person, dem Versicherungsnehmer zugegangen sind. Vermittler sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.
- § 12 **Anzuwendendes Recht**  
Für das Versicherungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechtes.
- § 13 **Versicherer**  
Versicherer ist die CARDIF LEBENSVERSICHERUNG Zweigniederlassung für Deutschland der CARDIF ASSURANCE VIE (Handelsregister Stuttgart HRB 181 82), Paris, Frielzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, Hauptbevollmächtigter: David Furtwängler.
- § 14 **Beschwerdestelle**  
Sollte CARDIF der versicherten Person wider Erwarten einen Anlass zur Beschwerde gegeben haben, kann sie sich an folgende Beschwerdestellen wenden:  
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) -Bereich Versicherungen-, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.  
- Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de  
Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

## Hinweise zum Widerrufsrecht, zum Datenschutz und zur Schweigepflichtentbindung

### 1. Hinweise zum Widerrufsrecht:

Als versicherte Person können Sie Ihre Erklärung zum Beitritt zu den Gruppenversicherungsverträgen CREDITPROTECT®-Schlussrate innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, Email) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie eine Kopie Ihrer Erklärung einschließlich der maßgeblichen Versicherungsbedingungen mit dieser Belehrung in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Cronbank AG, Frankfurter Str. 155, 63303 Dreieich, Telefaxnummer: 06103 / 39 12 39.

Dem Darlehensgeber als Versicherungsnehmer liegen die ihm zur Verfügung zu stellenden Vertragsinformationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes bereits vor. Die im Falle des elektronischen Geschäftsverkehrs speziell für diesen Vertriebsweg geltenden zusätzlichen Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind erfüllt.

### Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr jeweiliger Versicherungsschutz, und der Versicherer Cardif Lebensversicherung erstattet den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, da vereinbarungsgemäß der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 pro Versicherungsjahr des in der Beitrittserklärung ausgewiesenen Gesamtbeitrags für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

### Besonderheiten bei weiteren Verträgen:

Widerrufen Sie Ihre Erklärung zum Beitritt zu den Gruppenversicherungsverträgen CREDITPROTECT®-Schlussrate, so sind Sie mit dem wirksamen Widerruf dieser Erklärung auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden.

Ist dem Versicherer die mit dem Darlehen finanzierte Prämie bei Wirksamwerden des Widerrufs bereits zugeflossen, tritt der Darlehensgeber, die Cronbank AG, im Verhältnis zu Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rechte und Pflichten des Versicherers aus dem Beitritt zu den Gruppenversicherungsverträgen ein.

### Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn das Versicherungsverhältnis auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von dem Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

### Ende der Widerrufsbelehrung

### 2. Datenübermittlung:

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke der notwendigen Verwaltung der Versicherungsverhältnisse versicherter Personen sowie im Zuge der Gewährung von Versicherungsschutz an die Cardif Lebensversicherung, Frielzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart weitergegeben und dort gespeichert. Sie können ggf. an andere Versicherer der Cardif-Gruppe und Rückversicherer weitergegeben werden.

### 3. Erhebung personenbezogener Gesundheitsdaten/Entbindung von der Schweigepflicht/Erhebung sonstiger Daten:

Die versicherte Person ermächtigt Cardif zur Beurteilung der von ihr im Rahmen ihres Leistungsantrages gemachten Angaben, personenbezogene Gesundheitsdaten bei allen Ärzten, Krankenhäusern und sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen und Pflegepersonen, bei denen sie in Behandlung war bzw. ist, sowie anderen Personenversicherern und gesetzlichen Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden über Ursache, Beginn, Art, Verlauf, Grad und voraussichtliche Dauer des Versicherungsfalles sowie über diejenigen Krankheiten, die zum Versicherungsfall geführt haben, zu erheben. Insoweit entbindet sie alle, die hiernach befragt werden, von der Schweigepflicht, auch über ihren Tod hinaus. Für das Risiko Arbeitsunfähigkeit kann die versicherte Person jederzeit der Erhebung widersprechen und verlangen, dass die Erhebung nur erfolgt, wenn jeweils in die einzelne Erhebung eingewilligt wurde. In diesem Fall werden die versicherte Person und Cardif ein angemessenes Entgelt für den entsprechend erhöhten Verwaltungsaufwand vereinbaren. Darüber hinaus ermächtigt die versicherte Person Cardif zu den von ihr über ihre Einkommensverhältnisse und Arbeitsunfähigkeitszeiten gemachten Angaben ihre Arbeitgeber zu befragen.